

# **Grundsätze der Übungsleiterausbildung / Fort- und Weiterbildung und Entschädigung beim TV Jahn e.V. Walsrode**

## **Präambel:**

Die ÜbungsleiterInnen und HelferInnen, tragen maßgeblich zur Mitgliederentwicklung bei und sind damit eine tragende Säule des Vereins.

Die ÜbungsleiterInnen des TV Jahn e.V. Walsrode sollen entsprechend den Ansprüchen an die Aufgabe und Funktion im Sinne der kontinuierlichen Weiterentwicklung eines hochwertigen Sportbetriebes gefördert und entschädigt werden.

Hierbei ist sowohl die Nachwuchsförderung als auch die langfristige Entwicklung / Bindung der ÜbungsleiterInnen wichtig.

## **1. Gewinnung von ÜbungsleiternInnen / HelfernInnen (Nachwuchsförderung)**

Die Abteilungsleiter haben die Aufgabe, in ihrem spezifischen Bereich den Sportbetrieb zu sichern und weiterzuentwickeln.

Um bestehende Gruppen zu erhalten und neue Angebote zu schaffen, ist die Nachwuchsförderung über die Integration von Jugendlichen als Helfer wichtig.

Die Ausbildung zum Sportassistenten ist hierbei eine gute Möglichkeit und wird vom Verein unterstützt.

- 1.2 Die Ausbildungskosten werden vom Verein übernommen, wenn der Bedarf vom Abteilungsleiter nachgewiesen werden kann.  
Die Erfahrung / Qualifikation durch die Übernahme einer Gruppe (ÜbungsleiterIn ohne Lizenz) und die Weiterentwicklung zum qualifizierten Übungsleiter ist zu fördern.
- 1.3 ÜbungsleiterInnen sollten möglichst aus dem Nachwuchs der Helfer gewonnen werden oder über Ansprache und Motivation von Leistungsträgern in den Gruppen.  
In der Ansprache von interessierten Eltern besteht auch eine gute Möglichkeit der Übungsleitergewinnung.

## **2. ÜbungsleiterInnen**

Der Verein fördert die Übungsleiterausbildung und Weiterbildung mit dem Ziel der langfristigen Bindung an den Verein zur Sicherung des Sportbetriebs.

- 2.1 Die Übungsleiterausbildung wird vom Verein bezahlt, wenn der Nachweis über den Bedarf vom Abteilungsleiter erbracht wird.  
Der Übungsleiter / die Übungsleiterin verpflichtet sich Einzelvertraglich:
  - zur Vereinsmitgliedschaft
  - dem Verein für 2 Jahre zur Verfügung zu stehen.
- 2.2 Sollte der Übungsleiter / die Übungsleiterin aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, vor Ablauf der 2 Jahre die Übungsleitertätigkeit aufgeben, sind die Ausbildungskosten anteilig zurückzuzahlen.

### **3. Lizenzverlängerung**

Im Vordergrund steht der Erhalt der Lizenz zur Sicherstellung des Sportbetriebs. Die Übungsleiter verpflichten sich, an den zur Lizenzverlängerung notwendigen Lehrgängen teilzunehmen.

- 3.1 Der Übungsleiter / die Übungsleiterin kümmert sich aktiv um die Teilnahme an den Lehrgängen und spricht diese mit seinem / ihrem Abteilungsleiter ab.
- 3.2 Der Verein übernimmt auf Antrag die für die individuelle Lizenz notwendigen Kosten für die Verlängerung. (Lehrgangsgebühren)
- 3.3 Die ÜbungsleiterInnen verpflichten sich, nach Kostenübernahme durch den Verein für weitere 2 Jahre dem Verein zur Verfügung zu stehen.  
Des weiteren (analog 2.2)

### **4. Weiterbildung**

Im Vordergrund steht die individuelle Weiterbildung des Übungsleiters / der Übungsleiterin.

Ziel ist es, den eigenen Horizont in Methodik und Didaktik zu erweitern und neue Trends im Sportangebot zu erkennen.

Dabei ist es auch Ziel, die ÜbungsleiterInnen für zukünftige Bedarfe weiter zu qualifizieren (höhere Lizenzstufen, Trainer C,B,A etc.)

- 4.1 Die ÜbungsleiterInnen kümmern sich aktiv um ihre individuelle Weiterbildung. Der Abteilungsleiter fördert die Fort- und Weiterbildungen im Sinne der zukunftsorientierten Bedarfe der Abteilung und des Vereins.
- 4.2 Der Verein übernimmt auf Antrag und Begründung die Kosten für die Fort- und Weiterbildung. (Lehrgangsgebühren)
- 4.3 Die ÜbungsleiterInnen verpflichten sich nach Kostenübernahme durch den Verein, für weitere 2 Jahre dem Verein zur Verfügung zu stehen.  
Des weiteren (analog 2.2)

### **5. ÜbungsleiterInnen mit besonderer Qualifikation**

Im Bereich Gesundheitssport, Trendsportarten oder Leistungssport sind Übungsleiter mit besonderen Qualifikationen erforderlich. Dieses können langjährige ÜbungsleiterInnen aus dem Verein mit entsprechender Qualifikation sein, aber auch GymnastiklehrerInnen, TrainerInnen und SportlehrerInnen, die nur von extern zu rekrutieren sind.

- 5.1 Um im Verein ein hochwertiges, zukunftsorientiertes Sportangebot zu gewährleisten, können Übungsleiter mit entsprechender Qualifikation angestellt werden.
- 5.2 Der Bedarf kann über die Abteilungsleiter / Fachkräfte gegenüber dem Vorstand angezeigt werden und erfordert dessen Zustimmung.
- 5.3 Die Entschädigung der ÜbungsleiterInnen mit Spezialausbildung richtet sich nicht nach den Entschädigungsgrundsätzen für ÜbungsleiterInnen des TVJ. Hier handelt es sich um Einzelfallentscheidungen, bei denen Kosten und Nutzen abgewogen werden müssen.  
Grundsätzlich kann auch der Einsatz solcher ÜbungsleiterInnen für eine Abteilung sinnvoll sein, hierbei gilt dann die Kostendeckung über den Abteilungsetat.

## **6. Anmeldungen zu Lehrgängen**

- 6.1 Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle, es sei denn, es werden mit der Abteilungsleitung Sonderregeln vereinbart.

## **7. Übungsleiterentschädigung**

Die ÜbungsleiterInnen- und Helferentschädigung richtet sich nach den vom Vorstand in der **Anlage 1** festgelegten Grundsätzen.

- 7.1 Die Höhe der Entschädigung wird alle 2 Jahre vom Vorstand überprüft und ggf. angepasst.

	bei Beginn	2 Jahre	5 Jahre	10 Jahre
Helfer	2,00 €	2,60 €	3,00 €	3,30 €
Helfer mit Qualifikation	3,00 €	3,60 €	4,00 €	4,50 €
Übungsleiter ohne Lizenz	5,70 €	6,20 €	6,70 €	7,20 €
Übungsleiter mit Lizenz/C-Trainer	8,50 €	9,20 €	9,70 €	10,20 €
B-Trainer	10,30 €	10,80 €	11,30 €	12,00 €
B-Trainer mit bes. Qualifikation u.a.	ist mit dem Vorstand einzelvertraglich zu vereinbaren			